

TE OGH 2007/4/18 7Ob29/07a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2007

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber als Vorsitzende sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Danzl, Dr. Schaumüller, Dr. Hoch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Franz P***** GesmbH, *****, vertreten durch Mag. Hans Peter Puchleitner, Rechtsanwalt in Fehring, gegen die beklagte Partei Daniel F*****, vertreten durch Dr. Bernhard Grillitsch, Rechtsanwalt in Graz, wegen EUR 3.413,05 sA, über den Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz als Berufungsgericht vom 12. September 2006, GZ 5 R 171/06p-12, womit die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Graz vom 24. April 2006, GZ 24 C 1321/05f-8, als verspätet zurückgewiesen wurde den Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs der klagenden Partei wird Folge gegeben. Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und dem Berufungsgericht aufgetragen, das gesetzliche Verfahren über die Berufung unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund einzuleiten. Die Kosten des Rekurses sind als weitere Verfahrenskosten zu behandeln.

Die Rekursbeantwortung der beklagten Partei wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit dem bekämpften Beschluss wies das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisliche Urteil des Erstgerichtes vom 24. 4. 2006 mit der Begründung als verspätet zurück, das Urteil sei dem Klagevertreter am 16. 5. 2006 zugestellt, die Berufung aber erst am 14. 6. 2006 und damit einen Tag nach dem Ende der vierwöchigen Berufungsfrist bei Gericht (persönlich) überreicht worden. Der dagegen erhobene und auf die Rechtsmittelgründe der Nichtigkeit, Aktenwidrigkeit und unrichtigen rechtlichen Beurteilung (ohne inhaltliche Trennung derselben) gestützte Rekurs der Klägerin ist jedenfalls - ohne Rücksicht auf den Wert des Entscheidungsgegenstandes und das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage - zulässig (7 Ob 153/01b mwN) und auch berechtigt:

Rechtliche Beurteilung

Wie die Klägerin durch Vorlage des betreffenden Postaufgabescheins im Original dartun konnte, gab sie ihre Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil tatsächlich bereits am 13. 6. 2006, somit innerhalb der Berufungsfrist von vier Wochen zur Post. Der über den Eingangsvermerk des Erstgerichtes am Berufungsschriftsatz ON 9 gesetzte Stempel der Einlaufstelle „Überreicht“ steht damit im Widerspruch und wurde - offenbar - auch nur versehentlich gesetzt, andernfalls der handschriftliche Vermerk auf der Unterseite des Rubrums dieses Schriftsatzes „rechtz“ (= rechtzeitig) unverständlich wäre.

Damit erweist sich die bekämpfte Berufungsentscheidung als unrichtig. Sie ist demnach aufzuheben. Dem Berufungsgericht ist die Sachentscheidung über das sohin rechtzeitige Rechtsmittel der Klägerin aufzutragen.

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO. Der Kostenvorbehalt beruht auf Paragraph 52, ZPO.

Die Zurückweisung der Rekursbeantwortung beruht darauf, dass der Rekurs gegen einen Beschluss des Berufungsgerichtes, mit welchem es eine Berufung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen hat, nach herrschender Ansicht bloß einseitig ist (RIS-Justiz RS0043760; RS0098745; Fasching, Lehrbuch 2 Rz 1980; E. Kodek in Rechberger, ZPO 3 Rz 7 zu § 519; G. Kodek, Zur Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens, ÖJZ 2004, 534 [540]; zuletzt 1 Ob 274/06k; aA Zechner in Fasching/Konecny, ZPO 2 Rz 75 f zu § 519 und Rz 14 zu § 521 a). Die Zurückweisung der Rekursbeantwortung beruht darauf, dass der Rekurs gegen einen Beschluss des Berufungsgerichtes, mit welchem es eine Berufung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen hat, nach herrschender Ansicht bloß einseitig ist (RIS-Justiz RS0043760; RS0098745; Fasching, Lehrbuch 2 Rz 1980; E. Kodek in Rechberger, ZPO 3 Rz 7 zu Paragraph 519 ;, G. Kodek, Zur Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens, ÖJZ 2004, 534 [540]; zuletzt 1 Ob 274/06k; aA Zechner in Fasching/Konecny, ZPO 2 Rz 75 f zu Paragraph 519 und Rz 14 zu Paragraph 521 a),).

Hinzuweisen ist abschließend, dass die beklagte Partei von der ihr durch den Obersten Gerichtshof gemäß § 509 Abs 3 ZPO (iVm Art 6 MRK) eingeräumten Möglichkeit eines Äußerungsschriftsatzes zu den Erhebungsergebnissen betreffend die Rechtzeitigkeit der klägerischen Berufung nicht Gebrauch gemacht hat. Hinzuweisen ist abschließend, dass die beklagte Partei von der ihr durch den Obersten Gerichtshof gemäß Paragraph 509, Absatz 3, ZPO in Verbindung mit Artikel 6, MRK) eingeräumten Möglichkeit eines Äußerungsschriftsatzes zu den Erhebungsergebnissen betreffend die Rechtzeitigkeit der klägerischen Berufung nicht Gebrauch gemacht hat.

Anmerkung

E84077 7Ob29.07a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:0070OB00029.07A.0418.000

Dokumentnummer

JJT_20070418_OGH0002_0070OB00029_07A0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at